

Dresden, im Juni 2008

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im
Internet:
www.kv-sachsen.de - Rundschreiben

Inhalt

- 1. Anpassung des Grenzbetrages für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Satzung**
- 2. Sparkassensonderzahlung als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**
- 3. Zusatzversorgungsrechtliche Behandlung von Rückforderungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**
- 4. Meldung von Krankheit bei Altersteilzeit / „Stornierung“ der Altersteilzeit**
- 5. Fünfte Änderung der Kassensatzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen, welche diesmal insbesondere melderechtliche Sachverhalte zum Gegenstand haben:

1. Anpassung des Grenzbetrages für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Satzung

Ab dem 01. April 2008 erhöhten sich die Entgelte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern im Tarifgebiet Ost.

Der Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage ist entsprechend anzupassen. Daraus ergeben sich folgende Grenzwerte:

ab 01. April 2008	5.756,05 €
im Monat der Jahressonderzahlung	8.346,27 €

2. Sparkassensonderzahlung als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Hinsichtlich der Zurechnung der Sparkassensonderzahlung (insbesondere der im April gezahlte Anteil) zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt wird auf Folgendes hingewiesen:

In § 18.4 Abs. 1 Satz 6 TVöD-S ist ausdrücklich festgestellt, dass alle ausgezahlten Anteile der Sparkassensonderzahlung (garantierter Leistungssockel und variable Anteile) zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind. Die tarifrechtliche Regelung für die Sparkassensonderzahlung weicht damit von der ansonsten in der Zusatzversorgung geltenden Regelung (§ 62 Abs. 2 Buchst. e der Satzung; Anlage 3 Buchst. e zum ATV-K) ab, wonach eine Sonderzuwendung nur zu so vielen Teilen zusatzversorgungspflichtig ist, als Umlagemonate vorhanden sind. Die spezialtarifvertragliche Regelung des TVöD-S geht der Satzungsregelung vor.

Die Jahressonderzahlung im Bereich der Sparkassen ist damit – abweichend von § 62 Abs. 2 Buchst. e der Satzung – stets in der Höhe, in der sie gezahlt wird, zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Beispiel:

Eine Beschäftigte der Sparkasse hat bis 14. März 2008 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen. Ab 15. März 2008 befindet sie sich in Mutterschutz und danach bis zum Ablauf des Jahres 2008 in Elternzeit. Sie erhält gemäß § 18.4 Abs. 1 TVöD-S die volle Sparkassensonderzahlung. Im Jahr 2009 befindet sich die Beschäftigte in Elternzeit, es wird kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen.

Die im Jahre 2008 ausgezahlte Sparkassensonderzahlung ist im vollen Umfang zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Eine Begrenzung auf die Anzahl der Umlagemonate erfolgt nicht. Dies gilt auch für den im Jahr 2009 ausgezahlten Anteil.

3. Zusatzversorgungsrechtliche Behandlung von Rückforderungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Steuerrechtlich wird eine Zahlung (Nachzahlung oder Rückforderung), die nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt, grundsätzlich dem letzten Entgelt zugeordnet, wenn die Zahlung

- im Jahr des Ausscheidens oder
- innerhalb von drei Wochen nach dem Jahreswechsel (also bis zum 21. Januar) erfolgt.

Diese Zahlungen gelten als im letzten Monat der Beschäftigung und damit während der Pflichtversicherung als zugeflossen und sind aus diesem Grund zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist oder nicht.

Beispiele:

- a) Ein Arbeitnehmer scheidet am 30. Juni 2008 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung. Im Monat Juli 2008 wird vom Arbeitgeber eine Rückforderung von 100 € aus dem Entgelt des Monats März 2008 geltend gemacht.

Da das Entgelt im Jahr des Ausscheidens zurückgefordert wird, ist es steuerrechtlich dem letzten Monat des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen und gilt als im Juni 2008 zugeflossen. Der Zufluss fällt damit noch in die Pflichtversicherung, so dass es sich um zusatzversorgungspflichtiges Entgelt handelt. Das zurückgeforderte Entgelt von 100 € ist dem den Monat Juni 2008 enthaltenden Versicherungsabschnitt zuzuordnen.

- b) Ein Arbeitnehmer scheidet am 31. Oktober 2008 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung. Am 19. Januar 2009 wird vom Arbeitgeber eine Rückforderung von 100 € aus dem Entgelt des Monats September 2008 geltend gemacht.

Da die Rückforderung des Entgelts bis zum 21. Januar 2009 erfolgt – also innerhalb der ersten drei Wochen des Folgejahres – ist das zurückgeforderte Entgelt von 100 € steuerrechtlich dem letzten Monat des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen und gilt als im Oktober 2008 zugeflossen. Der Zufluss fällt damit noch in die Pflichtversicherung. Das zurückgeforderte Entgelt von 100 € ist dem den Monat Oktober 2008 enthaltenden Versicherungsabschnitt zuzuordnen.

- c) Ein Arbeitnehmer scheidet am 31. Oktober 2008 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung. Am 23. Januar 2009 wird vom Arbeitgeber eine Rückforderung von 100 € aus dem Entgelt des Monats September 2008 geltend gemacht. Da die Rückzahlung nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist - also nach dem 21. Januar 2009 - erfolgt, ist ein steuerrechtliches Aufrollen in das Vorjahr nicht mehr möglich. Ein steuerrechtlicher Zufluss im Jahr 2008 ist somit nicht mehr gegeben, so dass sich dies zusatzversicherungsrechtlich nicht auswirkt.

4. Meldung von Krankheit bei Altersteilzeit / „Stornierung“ der Altersteilzeit

4.1 Meldungen während einer Altersteilzeitarbeit bei Krankheit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung

Weil arbeits- und tarifrechtlich Altersteilzeit vorliegt, ist bis zum Ablauf der Fristen für den Anspruch auf Krankengeldzuschuss das fiktive Entgelt wie die laufenden Arbeitsbezüge zu behandeln. Für Entgeltmeldungen ist demnach in solchen Fällen wie folgt zu verfahren:

Bei einem **Altfall** (Vereinbarung der Altersteilzeit vor 2003) ist die Hälfte des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vor Beginn der Altersteilzeit (**ohne Erhöhung mit Faktor 1,8**) mit dem **Versicherungsmerkmal 22 bzw. 25** zu melden.

Bei einem **Neufall** (Vereinbarung der Altersteilzeit ab 2003) sind die **mit dem Faktor 1,8 vervielfachten Bezüge nach § 4 TV ATZ** mit dem **Versicherungsmerkmal 20 bzw. 23** zu melden.

4.2 Vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit

a) Regelfall: Auszahlung des Wertguthabens

Das Wertguthaben nach § 9 Abs. 3 TV ATZ ist als Einmalzahlung, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wurde, nicht zusatzversorgungspflichtig (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d der Satzung). Es verbleibt bei der Meldung der Altersteilzeit.

b) Sonderfall: Rückabwicklung

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hatte ursprünglich Altersteilzeit ab 2005 ausgeübt. Im Februar 2008 wurde die Altersteilzeit auf Wunsch des Arbeitnehmers "storniert" und rückwirkend als normales Arbeitsverhältnis behandelt. Im Februar 2008 wurde ihm noch

der fehlende Betrag zum "vollen" Lohn ausgezahlt. Damit wurde der Arbeitnehmer so gestellt, als ob der Altersteilzeitvertrag nie vereinbart worden wäre.

Im Ergebnis ist wie folgt zu verfahren:

- Die Buchungsschlüssel der Altersteilzeit sind rückwirkend in die entsprechenden Buchungsschlüssel für normales Arbeitsentgelt umzuändern (z. B. ist anstelle des Versicherungsmerkmals 22 oder 23 bzw. des Versicherungsmerkmals 25 das Versicherungsmerkmal 10 bzw. 20 zu melden).
- Das bis 31. Dezember 2007 gemeldete Altersteilzeitentgelt bleibt jedoch betragsmäßig unverändert in den jeweiligen Zuflussjahren 2005 bis 2007.
- Die Nachzahlungen des Arbeitsentgelts im Februar 2008 sind mit der Jahresmeldung 2008 zu melden, weil sie in diesem Jahr dem Beschäftigten steuerrechtlich zugeflossen sind (Versicherungsmerkmal 10; Versicherungsmerkmal 20).

Fragen zu den voranstehenden Ausführungen oder zu anderen melderechtlichen Sachverhalten beantworten Ihnen gern unsere Mitarbeiter an unserer

Servicehotline 03 51/ 4401- 4 46.

5. Fünfte Änderung der Kassensatzung

Mit dem Rundschreiben 1/2008 haben wir Sie u. a. über die 5. Änderung der Kassensatzung informiert. Eine Satzung, in der die einzelnen Änderungen bereits eingearbeitet wurden, war dem Rundschreiben als Anlage beigelegt. In Ergänzung dazu erhalten Sie nunmehr auch die Änderungssatzung, die im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts Nr. 2/2008 vom 10. Januar 2008 veröffentlicht wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krieger
Direktor

Anlage

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der ZVK des KVS

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Vom 6. November 2007

Aufgrund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 6. November 2007 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABl./AAz. S. A 265), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. November 2006 (SächsABl./AAz. 2007 S. A 33), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 22 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 22a Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments“
 - b) Die Angaben zum sechsten Teil werden wie folgt gefasst:
„SECHSTER TEIL: SCHLUSSVORSCHRIFTEN
§ 78 Übergangsregelungen
§ 79 Inkrafttreten“
2. In § 14 Abs. 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist.“
3. § 15 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Auf den Ausgleichsbetrag wird der Betrag angerechnet, der sich aus Zusatzbeiträgen (§ 64) und Altersvorsorgezulagen (§ 34a) im Kapitalstock angesammelt hat.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„¹Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte, wenn sie
 - a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können.²Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen. ²Es kann jedoch auch in diesen entgeltlosen Zeiten eine freiwillige Versicherung abgeschlossen werden.“

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. e wird die Zahl „236“ durch die Zahl „235“ ersetzt.

b) Buchst. f wird wie folgt gefasst:

„eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) beziehungsweise eine Übergangsversorgung nach den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten oder“

6. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

7. § 22 wird wie folgt gefasst:

„Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter diesen Tarifvertrag fielen, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde.“

8. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments

(1) ¹Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen und Zusatzbeiträge nicht entrichtet worden sind, Umlagen und Zusatzbeiträge nachentrichtet werden. ²Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.

(2) ¹Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt wer-

den.²Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Bemessungsgrundlage für die nachzuentrichtenden Beträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 62 Abs. 2 zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhung im öffentlichen Dienst.³Die nachzuentrichtenden Beträge sind für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Beträge zu entrichten sind, mit jährlich 3,25 v. H. zu verzinsen.

(3)¹Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.²Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten."

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„¹Die/Der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer/in fortführen, wenn und solange sie/er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht.“

b) In Absatz 5 werden die bisherigen Sätze 1 bis 3 die Sätze 2 bis 4.

10. In § 26 Abs. 1 werden nach den Worten „Überleitung der freiwilligen Versicherung“ die Worte „(§ 27), Übertragung des Barwerts auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, Abfindung des Rentenanspruchs (§ 41)“ eingefügt.

11. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

12. In § 36 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG“ durch die Worte „als Kinder gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind“ ersetzt.

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 4.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. § 39 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

a) eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt,

b) der/dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 vom Hundert der ihr/ihm nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.“

15. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

16. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,“

b) In Satz 2 Buchst. f wird das Wort „Jubiläumszuwendungen“ durch das Wort „Jubiläumsgelder“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

d) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„⁴Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre.⁵In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

17. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ab dem 1. Januar 2002 gilt – abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen – das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversicherungsrecht nicht mehr.“

b) Absatz 3 Buchst. a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „fort“ die Wörter „für das Jahr 2001“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchst. a Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

18. § 76 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage in Höhe von neun vom Hundert des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. ²Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. ³Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.“

19. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Übergangsregelungen

¹In der Pflichtversicherung findet § 36 Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung, wenn die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben ist und die Zusage vor dem 1. Januar 2007 erteilt wurde. ²In der freiwilligen Versicherung findet § 36 Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung für Altzusagen, die vor dem 1. Januar 2007 erteilt wurden.“

20. Der bisherige § 78 wird § 79.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft.

- a) § 1 Nr. 8, 13 und 17 am 1. Januar 2002,
- b) § 1 Nr. 7 und 18 am 1. Juli 2007 sowie
- c) § 1 Nr. 5 Buchst. a, Nr. 6 und 15 am 1. Januar 2008.

Dresden, den 6. November 2007

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Krieger
Direktor

